



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

vom 07. Dezember 2018

über das Verbot der Anbahnung und Ausübung der Prostitution an bestimmten Orten und bestimmten Zeiten, sowie über ein Verbot der Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des NÖ Prostitutionsgesetz, LGBl. 4005-3, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution sowie die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, sind zur Wahrung öffentlicher Interessen, besonders wegen **sittlicher Gefährdung Jugendlicher**, zum **Schutz der Bewohner vor unzumutbaren Belästigungen** und zur Aufrechterhaltung von **Ruhe, Ordnung und Sicherheit**, in nachstehend angeführten Bereichen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl **verboten**, und zwar

- auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 03.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Sondergebiet (BS) und Wohnbauland d.s. Bauland-Kerngebiet (BK), Bauland-Wohngebiet (BW), und Bauland-Agrargebiet (BA) und davon in einem Umkreis von 200 Metern dieser, sowie
- auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 03.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Betriebsgebiet (BB), sowie
- entlang der LB21a in der Katastralgemeinde Wöllersdorf auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 03.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Industriegebiet, und zwar in einem Abstand von 200 Metern.



§ 2 Schutzzweck

Das in § 1 verordnete Verbot begründet sich insbesondere damit, dass es sich bei den einzelnen Bereichen, für die es verordnet wird, um die jeweiligen Ortsbereiche handelt, die von dem in § 3 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl. 4005-3, genannten Schutzzweck besonders betroffen sind, etwa weil sich dort Schulen und Kindergärten, Jugendzentren, Kinder- und Jugendspielplätze, Amtsgebäude oder Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, befinden. Das in § 1 verordnete Verbot ist erforderlich, um die in § 1 genannten Bereiche regelmäßig frequentierende Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, deren Eltern und Betreuungspersonen, Amtsgebäude aufsuchende Personen oder Gläubige vor unzumutbaren Belästigungen zu schützen, zur Hintanhaltung der Störung des Gemeinschaftslebens sowie zur Sicherung sonstiger öffentlicher Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes sowie zur Wahrung der Interessen des Fremdenverkehrs, für die in § 1 genannten Bereiche aus insbesondere folgenden, demonstrativ aufgezählten Gründen:

1. Die in § 1 dargestellten Bereiche stellen jeweils hochfrequentierte Wohn-, Durchgangs- und Aufenthaltsbereiche von Kindern und Jugendlichen, betagten Menschen und religionsausübenden bzw. -affinen Menschen dar, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Es befinden sich in diesen Bereichen Zugangswege zu diversen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendzentren und -betreuungseinrichtungen, in denen auch regelmäßig Nachmittags- und Abendveranstaltungen stattfinden, sodass das in § 1 verordnete Verbot in den genannten Bereichen auch in den Abendstunden erforderlich ist, um den Schutzzweck erfüllen zu können.
2. In den in § 1 bezeichneten Bereichen befinden sich sowohl öffentliche Amtsgebäude als auch kirchliche, der Religionsausübung gewidmete Gebäude und weitere kulturelle Einrichtungen, deren Besucher durch die Verordnung in sittlicher und moralischer Hinsicht, aber auch vor ungebührlichen Angriffen geschützt werden müssen.
3. Die Verordnung verfolgt darüber hinaus den Schutz der Interessen des harmonischen, friedlichen und durch unangemessene Übergriffe unbeeinträchtigten Zusammenlebens der Einwohner und Besucher der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, die als Zuzugsgemeinde eine besondere Attraktivität genießt und diese Attraktivität insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und Obsorgeverpflichteten erhalten will.
4. Die Verordnung verfolgt auch den Schutz der Interessen des harmonischen, friedlichen und durch unangemessene Übergriffe unbeeinträchtigten Zusammenlebens der bestehenden Betriebs- und



Geschäftsinhaber und deren Mitarbeiter, Besucher und Kunden in sittlicher und moralischer Hinsicht. Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist eine der wirtschaftsstärksten Gemeinden im Bezirk Wiener Neustadt, namhafte Unternehmen haben ihren Betriebs-, Geschäfts- und Unternehmenssitz unter Berücksichtigung des Standortes ausgewählt. Da diese Unternehmen mit erhöhter Dichte im Bauland-Betriebsgebiet (BB) angesiedelt sind, unter anderem auch Mehrschichtbetriebe, welche auch jugendliche Lehrlinge im Sinnes des Berufsausbildungsgesetz (BAG) BGBl. I Nr. 32/2018 ausbilden, die eines besonderen Schutzes bedürfen, ist das in § 1 verordnete Verbot erforderlich, um den Schutzzweck erfüllen zu können.

5. Die Bundes-/Landesstraßen LB21, LB21a und L135 gehören zu den wichtigsten Verkehrsverbindungen zwischen den Katastralgemeinden Wöllersdorf und Steinabrückl. Sie sind für die Wohnbevölkerung die überdies in den Streusiedlungen leben die wichtigsten Verkehrswege zu Tages- und Nachtzeiten, um die Hauptorte zu erreichen.

§ 3 Gestattung

Außerhalb der in § 1 genannten Bereiche, für die ein Verbot der Ausübung und Anbahnung der Prostitution verordnet wird, ist diese, allerdings ausschließlich in Gebäuden, die den in § 3 Abs. 2 Z. 3 NÖ Prostitutionsgesetz normierten Voraussetzungen entsprechen, während der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 05.00 Uhr gestattet und zwar auf die, gemäß lt. auf diese Verordnung bezugnehmenden rechtsgültig genehmigten Flächenwidmungsplan (Ä1-2016, genehmigt durch die NÖ LReg. 03.05.2017), ausgewiesenen Flächen im Bauland-Industriegebiet (BI), in violett schraffiert dargestellt.

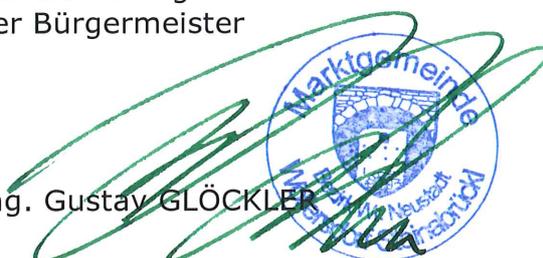
§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 22. September 1994 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
der Bürgermeister

Ing. Gustav GLÖCKLER

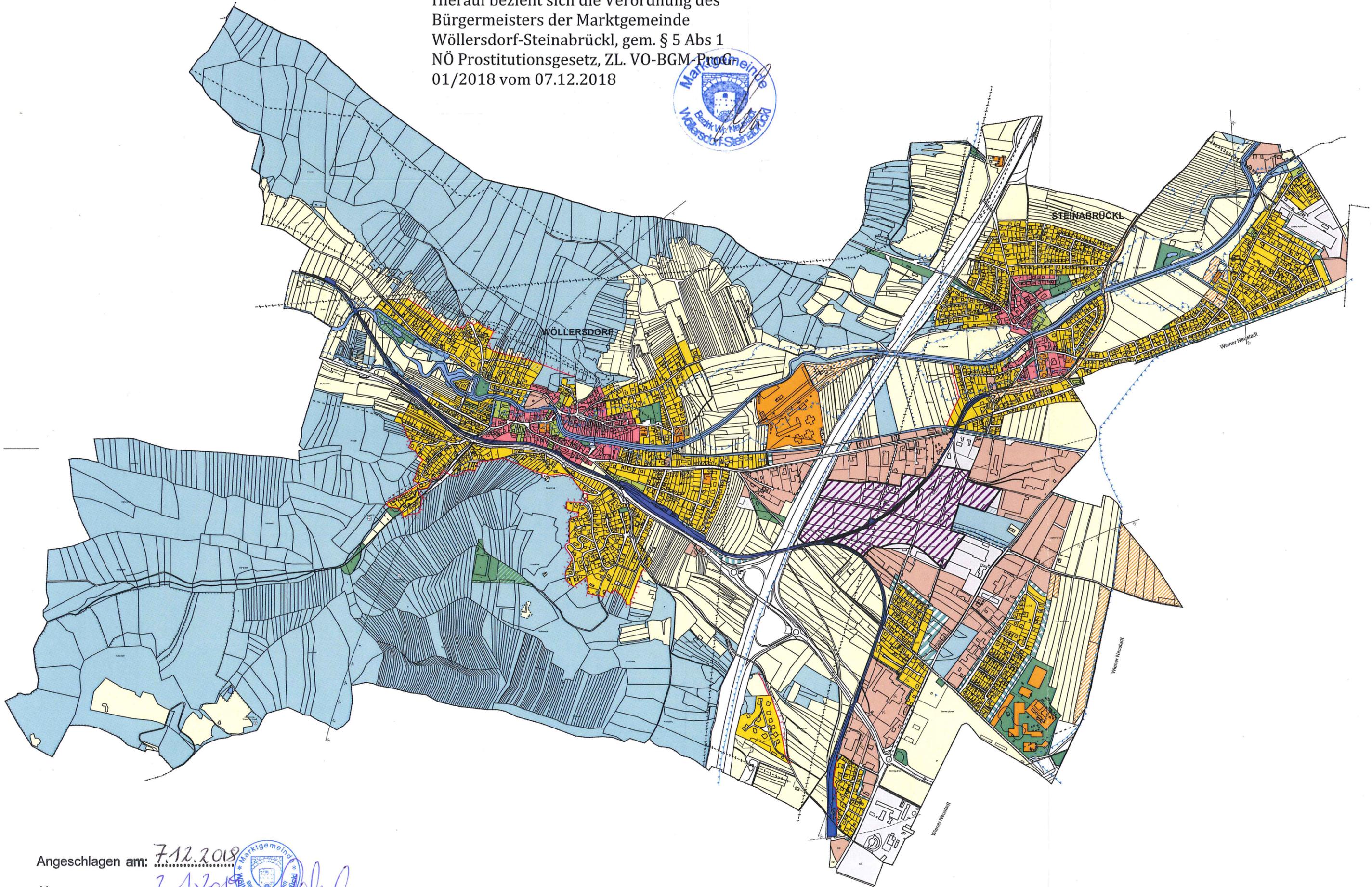


Angeschlagen am: 7.12.2018

Abgenommen am: 2.1.2019



Hierauf bezieht sich die Verordnung des
Bürgermeisters der Marktgemeinde
Wöllersdorf-Steinabrüchl, gem. § 5 Abs 1
NÖ Prostitutionsgesetz, ZL. VO-BGM-Proc
01/2018 vom 07.12.2018



Angeschlagen am: 7.12.2018
Abgenommen am: 2.1.2019



Beiliegend wird das Original des kundgemachten Verordnungstextes samt der Planbeilage rückübermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. H i e s b e r g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur